

# Änderungen in 2021

Corona strapaziert den Sozialstaat. Ganz unabhängig von der Pandemie gibt es 2021 etliche Neuerungen, die für die Bundesbürger wichtig sind. So startet die Grundrente, das Kindergeld steigt, und beim Wohnen gibt es Neues, was teilweise schon seit Dezember 2020 gilt.

Zudem müssen sich Anleger, Berufstätige, Familien und Ruheständler auf neue Steuerspielregeln einstellen. Einige können sich über finanzielle Entlastungen freuen. Die spürbarste Erleichterung: Für 90 Prozent der Einkommensteuerpflichtigen entfällt der Solidaritätszuschlag. Auch der weitere Abbau der sogenannten kalten Progression (also die Mehrbelastung, wenn die Steuerprogression nicht an die Inflation angepasst wird) wird die Abgabenlast für viele Bürger reduzieren. Nachfolgend ein Überblick als Auszug über die wichtigsten Änderungen bei Recht, Versicherungen und Steuern.

## Anleger

**Soli-Zuschlag.** Erneut bestraft der Staat die Bürger und Unternehmen: Anleger profitieren nicht von der Umgestaltung des Solidaritätszuschlags. Der Steuersatz für Kapitalerträge bleibt unverändert (5,5 Prozent der fälligen Abgeltungsteuer). Die Sonderabgabe wird damit auch künftig für Zinsen, Dividenden und realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren fällig, sofern kein gültiger Freistellungsauftrag für Kapitalerträge oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegen. Auch für Körperschaftsteuerzahler gibt es keine Entlastung: GmbHs und AGs müssen weiter 15 Prozent Körperschaftsteuer zahlen, auf die zusätzlich der volle Soli erhoben wird.



## Sozialversicherung

**Gesetzliche Rentenversicherung I.** Am 1. Juli, dem üblichen Termin für Rentenerhöhungen, ist voraussichtlich Schmalhans Küchenmeister. Grundsätzlich gibt es eine Nullrunde, wenn die Lohnsumme des Vorjahres gesunken ist. Genau dies ist 2020 wegen Corona der Fall. Allerdings winkt im Osten Deutschlands ein Plus von 0,72 Prozent, weil die innerdeutsche Angleichung der Renten trotz der Pandemie weitergeht.

**Gesetzliche Rentenversicherung II.** Die Grundrente für Geringverdiener startet Anfang 2021 nach jahrelangen Diskussionen. Sie soll die Bezüge von vielen Neu- und Bestandsrentnern aufbessern. Die Grundrente erhalten Rentner, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen können - also beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie Zeiten mit Leistungsbezug wegen Krankheit. Weitere Voraussetzung: Der Verdienst hat, bezogen auf das gesamte Berufsleben, im Durchschnitt zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsverdiensts in Deutschland betragen. Der Zuschlag wird dann individuell berechnet. Im Schnitt sind es 75 Euro brutto im Monat;

**Gesetzliche Krankenversicherung.** Ein Milliardenloch - unter anderem wegen Corona - lässt bei vielen gesetzlichen Krankenkassen die Beiträge steigen: Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2021 wird von 1,1 auf 1,3 Prozent angehoben; davon trägt der Arbeitgeber die Hälfte.

**Kurzarbeitergeld.** Auch im nächsten Jahr bekommen Beschäftigte, die länger als drei Monate in Kurzarbeit sind, ein erhöhtes Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit. Eine entsprechende Regelung für 2020 wird über den Jahreswechsel hinaus verlängert. Details sind komplex (und nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung).

## Wohnen

**Maklerkosten.** Wer ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung kauft, muss seit dem 23. Dezember 2020 nur noch maximal die Hälfte der Maklerkosten zahlen. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, dass Verkäufer die volle Maklerprovision auf den Käufer abwälzen.

**Baukindergeld.** Die Frist für das Baukindergeld ist um drei Monate bis zum 31. März 2021 verlängert worden. Wer in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2021 einen Kaufvertrag unterzeichnet oder eine Baugenehmigung erhält, kann bei der Förderbank KfW einen Antrag auf Zahlung von Baukindergeld stellen.

**Wohnungsbauprämie.** Zum neuen Jahr gibt es eine verbesserte Wohnungsbauprämie: Die Förderung selbst sowie die Einkommensgrenzen werden ab 2021 deutlich erhöht. Somit profitieren künftig weit mehr Menschen von der staatlichen Prämie. Der maximal zulagenbegünstigte Sparbetrag steigt für Alleinstehende von 512 auf 700 Euro pro Jahr, bei Paaren erhöht sich dieser von 1.024 auf 1.400 Euro. Dieser Sparbetrag wird ab dem kommenden Jahr mit einem Zuschuss in Höhe von zehn Prozent gefördert (aktuell: 8,8 Prozent). Auch die Einkommensgrenzen verschieben sich deutlich nach oben: Das alles macht Bausparen aber sicherlich nicht sinnvoller.

## Familie

**Kindergeld.** Es steigt zum Jahreswechsel um 15 Euro pro Monat und Kind. Damit gibt es für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte 225 Euro und ab dem vierten 250 Euro. Darüber hinaus klettert der Kinderfreibetrag um mehr als 500 Euro auf 8.388 Euro.

# Änderungen in 2021

---

**Unterhalt.** Unterhaltspflichtige müssen für ihre Kinder mehr Geld bezahlen. Grundlage dafür sind die Bedarfssätze in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle, die das Oberlandesgericht Düsseldorf für 2021 erhöht hat. Weiterhin gilt: Auf den Bedarf des Kindes wird das Kindergeld angerechnet - bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei Volljährigen in vollem Umfang.

## Berufstätige

**Homeoffice.** Für jeden Tag am heimischen Arbeitsplatz können Arbeitnehmer fünf Euro steuermindernd geltend machen. Die Homeoffice-Pauschale wird bei 600 Euro pro Jahr gedeckelt. Das entspricht 120 Heimarbeitstagen. Sie wird nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro) gewährt. Die Regelung gilt rückwirkend für 2020 und 2021. Wie mit dem Steuerjahr 2022 umgegangen wird, ist noch offen.

**Corona-Prämien.** Zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 gezahlte Corona-Prämien sind bis zur Höhe von 1.500 Euro für Arbeitnehmer steuerfrei. Durch die nun beschlossene Verlängerung um ein halbes Jahr können Arbeitgeber den Bonus noch bis Ende Juni 2021 auszahlen, ohne Steuern und Sozialabgaben darauf abzuführen.

**Entfernungspauschale.** Pendler mit langen Arbeitswegen werden durch eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer entlastet. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 gilt: Für die ersten 20 Entfernungskilometer bleibt die Entfernungspauschale bei 0,30 Euro. Für alle darüber hinausgehenden Entfernungskilometer steigt die Pauschale auf 0,35 Euro. Im Jahr 2024 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,38 Euro erhöht.

**Kalte Progression.** Durch die Verschiebung des Einkommensteuertarifs um 1,52 Prozent "nach rechts" greifen, wie schon in den Vorjahren, höhere Steuersätze erst ab einem höheren zu versteuernden Einkommen.

**Kfz-Steuer.** Reine Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden oder werden, bleiben weiter von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet, um einen Anreiz für die frühzeitige Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zu schaffen. Für alle Neuzulassungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor wird die Kfz-Steuer künftig stärker nach dem CO<sub>2</sub>-Wert bemessen: Je höher der Wert, desto höher die Abgaben.

**Solidaritätszuschlag.** Der Soli wird ab Anfang 2021 für rund 90 Prozent der Arbeitnehmer wegfallen. Grenzen sind abhängig von der Veranlagung und der Höhe der (gemeinsamen) Einkommen.

**Umsatzsteuer.** Ab 2021 gelten wieder die normalen Umsatzsteuersätze von 19 und sieben Prozent. Für Restaurants und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) gilt noch bis mindestens Ende Juni 2021 die Sonderregelung, dass diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dieser kehrt am 1. Januar 2021 wieder von fünf auf sieben Prozent zurück. Für Getränke gilt ab Januar 2021 wieder der Regelsteuersatz von 19 Prozent.

## Familien

**Entlastungsbetrag.** Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer besonders geschont. Ihnen hilft der Entlastungsbetrag, ein zusätzlicher Steuerfreibetrag von 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021.

**Mietverträge.** Wer Wohnimmobilien an Angehörige vermietet, muss nur noch 50 statt zuvor 66 Prozent der ortsüblichen Miete verlangen, um Werbungskosten für Vermietung und Verpachtung - beispielsweise Kreditzinsen und Renovierungsausgaben - vollständig absetzen zu können.

## Ruheständler

**Rentensteuer I.** Infolge der Einführung einer nachgelagerten Besteuerung sank der Satz für den Rentenfreibetrag - also den steuerfreien Anteil der gesetzlichen Rente - von 2005 bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte. Ab 2021 sinkt er nur noch um einen Prozentpunkt pro Jahr.

**Rentensteuer II.** Wurden während des Erwerbslebens Beiträge aus bereits versteuertem Einkommen in die Rentenversicherung eingezahlt und in der Auszahlungsphase erneut besteuert, kann eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliegen. Eine Grundsatzentscheidung zu dieser Rechtsfrage wird vom Bundesfinanzhof voraussichtlich 2021 gefällt. Musterverfahren sind anhängig.